

VERBAND DER VERARBEITUNGSBETRIEBE TIERISCHER NEBENPRODUKTE e.V. - VVTN -

ADENAUERALLEE 87 · 53113 BONN · TELEFON 0228 212175 · TELEFAX 0228 2421729
E-Mail: kontakt@stn-vvtn.de • Internet: www.stn-vvtn.de

Erneuerbare Energien

Initiative

„Tierische Nebenprodukte sind Bioenergie!“

Entgegenstehende nationale Regelungen konsequent ändern

Zusammenfassung

Die Europäische Union hat mit der *Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001 / 77 / EG und 2003 / 30 / EG¹* („Erneuerbare-Energien-Richtlinie“) den Mitgliedstaaten vorgegeben, wie erneuerbare Energien zu bewerten sind und Biomasse zu definieren ist. Damit entsteht für die Behandlung tierischer Nebenprodukte legislativer Änderungsbedarf in Deutschland. Das Energiesteuergesetz, das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die Biomasseverordnung sind so zu ändern, dass tierische Nebenprodukte aller Kategorien als erneuerbare Energien förderfähig sind.

1. Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie vom 23. April 2009

Artikel 27 der *Richtlinie 2009 / 28 / EG* verpflichtet die Mitgliedstaaten, die Richtlinie bis zum 5. Dezember 2010 umzusetzen. Als erneuerbare Energie werden gemäß Artikel 2 a) und e) der Richtlinie speziell auch **tierische Stoffe aus der Landwirtschaft und damit verbundener Wirtschaftszweige** definiert.

Eine Unterscheidung in die verschiedenen Kategorien tierischer Nebenprodukte nach der *Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte²* nimmt die EU nicht vor. Somit sind alle tierischen Nebenprodukte nach dieser Verordnung **Biomasse**.

2. Was Deutschland jetzt tun muss

Mit der *Richtlinie 2009 / 28 / EG* ist ein neuer, gemeinsamer Rahmen (Artikel 1) für die Förderung erneuerbarer Energien geschaffen worden. Deutschland muss ihn ausfüllen und dazu die

¹ ABL EU L 140 / 16 vom 5.6.2009

² ABL EG L 273 / 1 vom 10.10.2002, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 596 / 2009 vom 18.6.2009 (ABL L 188 / 14 vom 18.7.2009)

bisherige Politik bei der **Förderung tierischer Nebenprodukte** an das neue EU-Recht **anpassen**.

Geltende Rechtslage

Ein maßgeblicher Anteil der tierischen Nebenprodukte ist in Deutschland nach aktueller Rechtslage von der Biomassenutzung ausgeschlossen – dieser Ausschluss ist nicht sachgerecht.

Die **Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV)** vom 21. Juni 2001³ legt im Hinblick auf den Anwendungsbereich des **Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG)** vom 29. März 2000⁴ fest, welche Stoffe als Biomasse gelten. Sie ist zugleich Grundlage für die Definition von Biokraft- und Bioheizstoffen nach dem Energiesteuergesetz (EnergieStG) und dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Tierische Nebenprodukte fallen zwar gemäß § 2 BiomasseV grundsätzlich unter den Biomassebegriff. Aber § 3 Nr. 9 BiomasseV beschränkt dies auf Material der Kategorie 3 der **Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002**⁵. Tierische Nebenprodukte der Kategorien 1 und 2 sind vom Biomassebegriff ausgeschlossen. Das ist nach der neuen *Richtlinie 2009 / 28 / EG* nicht mehr zulässig.

Für die Steuerbegünstigung von Biodiesel sowie die Anrechnung von beigemischtem Biodiesel auf die Quotenverpflichtung ist ebenfalls die Biomasedefinition der BiomasseV ausschlaggebend, so dass tierische Fette der Kategorien 1 und 2 nicht zur Biodieselproduktion eingesetzt werden können.

Aber auch tierische Fette der Kategorie 3 sind seit dem 1. Januar 2007 nur noch in erheblich eingeschränktem Maße für die Biodieselproduktion verwendbar. Gemäß **§ 50 Abs. 4 S. 3 EnergieStG** vom 15. Juli 2006⁶ werden Biokraftstoffe nur dann steuerbegünstigt, wenn sie den Vorgaben der Biokraftstoffnorm DIN EN 14214 entsprechen. Die Einhaltung dieser Norm ist gemäß **§ 37 b S. 3 BImSchG**⁷ auch im Hinblick auf die Erfüllung der Quotenverpflichtung Voraussetzung.

Biodiesel aus tierischen Fetten (FME) in Reinform erreicht sämtliche Vorgaben der Norm mit Ausnahme der Anforderungen an die Kältefestigkeit. Nur in den Sommermonaten ist es möglich, aus FME normgerechten Biodiesel herzustellen, indem Rapsmethylester (RME) mit einem Anteil von etwa 40 % FME gemischt wird. Die erhöhte Kältefestigkeitsanforderung im Winter schließt hingegen den Einsatz von FME zur Herstellung eines normgerechten Biodiesels aus.

Die geringere Kältefestigkeit des reinen FME stellt jedoch in Lkws kein Problem dar, da sie mit entsprechender Technik ausgerüstet sind (beheizbare Doppeltanks). Auch in der Beimischung zu fossilem Kraftstoff ist die gegenüber RME geringere Kältefestigkeit von TME unproblematisch, denn die Kältefestigkeitsanforderung an fossilen Dieselmotorkraftstoff kann bei der gemäß DIN EN 590 vorgesehenen Beimischung von maximal 5 % Biodiesel ebenso ohne weiteres erfüllt werden, wie bei der bereits beschlossenen Beimischung von 7 %. Nach den Vorgaben des Europäischen Komitees für Normung muss fossilem Dieselmotorkraftstoff beige-

³ BGBl. I S. 1234, geändert am 9.8.2005 (BGBl. I S. 2419)

⁴ BGBl. I S. 305, zuletzt geändert am 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542)

⁵ Siehe oben Fußnote 2

⁶ BGBl. I S. 1534, zuletzt geändert am 17.7.2009 (BGBl. I 1979)

⁷ BGBl. I / 2002 S. 3830, zuletzt geändert am 11.8.2009 (BGBl. I S. 2723)

mischer Biodiesel die Norm EN 14214 hinsichtlich der Kältefestigkeitsanforderung nicht erfüllen⁸.

Darüber hinaus ist vorgesehen, dass FME ab dem 1. Januar 2012 gar nicht mehr auf die Erfüllung der Quotenverpflichtung angerechnet wird (§ 37 b S. 9 BImSchG).

Was hat sich geändert?

Zum Zeitpunkt der abschließenden Beratung der BiomasseV in der ersten Hälfte des Jahres 2001 sah sich Deutschland mit den ersten **BSE-Fällen** konfrontiert.

Es war aus damaliger Sicht konsequent, bei der Biomasse-Definition im Hinblick auf tierische Nebenprodukte Vorsicht walten zu lassen. Deshalb wurde nur die tierische Biomasse berücksichtigt, die keinem Andienungszwang („beseitigungspflichtig“) gemäß dem **Tierkörperbeseitigungsgesetz** unterlag. Man verfügte noch nicht über ausreichende Erfahrung mit der Stromerzeugung aus den beseitigungspflichtigen Stoffen.

Mit Wirkung vom 1. April 2003 setzte die EU mit der **Verordnung (EG) Nr. 1774/2002**⁹ als Konsequenz aus der BSE-Krise ein harmonisiertes Recht zur Behandlung von tierischen Nebenprodukten in Kraft. Diese Verordnung teilt tierische Nebenprodukte nach dem Grad ihres hygienischen Risikopotenzials in drei Kategorien ein. Für jede Kategorie sind bestimmte Behandlungsmethoden vorgeschrieben.

Die **wissenschaftlichen Gremien der EU** haben in einer Reihe von Stellungnahmen die Sicherheit der nach der Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002 aus den Kategorien 1 und 2 hergestellten Erzeugnisse für technische Zwecke bestätigt¹⁰. Mit der Verordnung (EG) Nr. 92/2005¹¹ vom 19. Januar 2005 werden folgerichtig alternative Nutzungen wie die Herstellung von Biodiesel und die Verbrennung von Fetten in Dampfkesseln zugelassen. Angesichts der umfangreichen Erfahrungen, die seit Inkrafttreten der BiomasseV gewonnen werden konnten, hat der Ausschluss unter Berufung auf mangelnde Erfahrung keine Basis mehr.

Tierische Nebenprodukte haben ein großes Nutzungspotenzial: Sie können mit hervorragender Ökobilanz und erheblichen CO₂-Einsparungsmöglichkeiten sowohl in Biomassekraftwerken und Generatoren zur Strom- und Wärmeerzeugung als auch zur Produktion von Biokraftstoffen verwendet werden.

3. Warum tierische Nebenprodukte uneingeschränkt Biomasse sind

Die nachfolgend wiederholten Gegenargumente haben keine Basis mehr

„DIE VERARBEITUNG TIERISCHER NEBENPRODUKTE WIRD ÜBER ENTGELTE BEZAHLT UND UNTERLIEGT BEI ANERKENNUNG ALS BIOMASSE EINER DOPPELFÖRDERUNG!“

⁸ Europäisches Komitee für Normung, CEN/TC 19/WG 24 Diesel fuel specification, Schreiben vom 15.5.2006

⁹ siehe oben Fußnote 2

¹⁰ Scientific Steering Committee, Opinion on six alternative methods for safe disposal of animal by-products, 11.4.2003; EFSA, Opinion of the Panel on Biological Hazards ... on “Combustion of Tallow in a Thermal Boiler” process for safe disposal of animal by-products as method for safe disposal of category 1 Animal by-Products (ABP) not intended for human consumption, EFSA-Q-2003-234, vom 22.4.2004; EFSA, Opinion of the Panel on Biological Hazards ... on “Biodiesel Process” as a method for safe disposal of category 1 Animal by-Products (ABP), EFSA-Q-2004-028, vom 2 Juni 2004; EFSA, Opinion of the Scientific Panel on Biological Hazards ... on the safety vis-à-vis biological risks of biogas and compost treatment standards of animal by-products (ABP), EFSA-Q-2003-097, vom 7.9.2005

¹¹ ABl. EU L 19 / 27 vom 21.1.2005, in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1576 / 2007 vom 21.12.2007 (AbI. EU L 340 / 89 vom 22.12.2007) – s.u. Fn. 18

Richtig ist, dass teilweise für die Einsammlung, Verarbeitung und Beseitigung der tierischen Nebenprodukte Entgelte erhoben werden müssen. Sie decken die benötigten Aufwendungen ab und sind Preise für eine durchgeführte Dienstleistung. Ihnen müssen die erzielten Erlöse gegengerechnet werden. Ändern sich die Entsorgungskosten durch eine bessere Verwertung der Nebenprodukte, wie z. B. durch die Nutzung als Biomasse, so hat dies unmittelbaren Einfluss auf die Entgelthöhe. Es liegt also keine Doppelförderung vor - ganz im Gegenteil: Die Entgeltschuldner wie **Schlachtbetriebe, Metzgereien, Landwirte oder Städte, Gemeinden und Länder** werden von der Ausweitung des Biomassebegriffs profitieren.

„DIE AUSWEITUNG DER BIOMASSENUTZUNG BEEINTRÄCHTIGT ANDERE MÄRKTE.“

Die deutsche **Oleochemie** trägt in der politischen Diskussion vor, durch die Nutzung von tierischen Fetten zur Energieerzeugung (Verwendung in Dampfkesseln, Biodieselproduktion) in ihrer Existenz gefährdet zu sein. Das kann nicht sein: Sie setzt als Grundstoff für ihre Produkte zum überwiegenden Teil Öle pflanzlichen Ursprungs ein, darunter vor allem Palmöl. Bei den tierischen Fetten ist die Oleochemie nur eine Verwendungsgruppe neben der Lebensmittel- und der Tiernahrungsindustrie. Die oleochemische Industrie verwendete 2008 nur rund 19.000 t Fette der Kategorien 1 und 2, aber rund 250.000 t Fette der Kategorie 3, die bereits als Biomasse zugelassen sind.

„TIERISCHE FETTE UND MEHLE WERDEN BEREITS HEUTE KLIMANEUTRAL VERBRANNT.“

Es ist richtig, dass tierische Nebenprodukte klimaneutral verbrannt werden. Doch muss man hier sowohl politisch als auch technisch differenzieren.

Ziel der Bundesregierung ist es, den Anteil der Energieerzeugung aus Biomasse auf 20% im Jahr 2020 zu erhöhen. Warum schließt sie dann tierische Nebenprodukte aus und vernachlässigt ein **zählbares Potenzial**? Warum fördert sie stattdessen den Anbau nachwachsender Rohstoffe zu Lasten der Nahrungsmittelgewinnung? Tierische Nebenprodukte stellen ein erhebliches Biomassepotenzial dar, das es zu nutzen gilt, weil es die pflanzliche Biomasse sinnvoll ergänzt.

Auch vom technischen Standpunkt aus gesehen ist es einfacher, Biokraftstoffe aus Flüssigkeiten herzustellen. Deshalb eignet sich tierisches Fett hervorragend, um daraus Biokraftstoffe herzustellen. Feststoffe sollten besser für stationäre Energieerzeugung eingesetzt werden.

Bis zur Marktreife synthetischer Biokraftstoffe aus Feststoffen bedeutet ein Verzicht auf tierische Fette eine ungerechtfertigte Nutzung von zusätzlichen Ackerflächen bzw. darauf entstehenden Lebens- und Futtermitteln. Denn tierische Fette und Altspeisefette sind Reststoffe, Nebenprodukte und Abfälle der Land- und Fleischwirtschaft. Deshalb kann man sie bereits heute als Biokraftstoffe der „Zweiten Generation“ betrachten.

Mengenströme und Nutzungspotenzial

Die Verarbeitung tierischer Nebenprodukte hatte 2008 in Deutschland folgendes Volumen¹²:

Rohmaterial	Erzeugnisse
1.143.693 t Kategorie 1	264.862 t Proteine 131.655 t Fett
232.086 t Kategorie 2	62.037 t Proteine 23.888 t Fett
1.343.016 t Kategorie 3	338.111 t Proteine 259.575 t Fett

Hinzu kommen etwa 150.000 – 200.000 t Altspisefette (Frittierfette) aus Restaurants und Kantinen. Der grau unterlegte Bereich steht aufgrund der Beschränkung des § 3 Nr. 9 BiomasseV als erneuerbare Energie nicht zur Verfügung.

Thermisch verwertet wurden 281.921 t Proteine und 138.015 t Fett. Protein hat einen Energiegehalt von 18.000 MJ/t und Fett von 39.000 MJ/t. Somit haben die 2008 verbrannten Produkte einen Gesamtenergiegehalt von ca. $11 \cdot 10^9$ MJ, entsprechend 3,08 Mio. MWh. Unter Annahme eines elektrischen Wirkungsgrads von 35 % und eines Jahresdurchschnittsverbrauchs von 4.500 kWh für einen Vierpersonen-Haushalt hätte das **Biomassepotenzial** ausgereicht, um damit 237.157 Vierpersonen-Haushalte bzw. 948.630 Personen mit Strom zu versorgen. Es wäre möglich, ein mittleres Kraftwerk mit einer Kapazität von 133 MW zu ersetzen. 2008 hätte das die Stromerzeugung aus Biomasse um 4 % erhöht, was 0,2 % des deutschen Strombedarfs entsprach.

In der Annahme, dass bei energetischer Verwendung Protein den gleichen Emissionsfaktor wie Kohle und Fett den gleichen Emissionsfaktor wie Heizöl haben, ergäbe sich aus der Nutzung dieses Biomassepotenzials eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes um ca. 1 Mio. t¹³. Das tatsächliche Potenzial läge jedoch erheblich höher, wenn eine Wärmenutzung bzw. eine Kraft-Wärme-Kopplung in die Berechnung einbezogen würde.

Tierische Fette der Kategorien 1 und 2 (155.543 t) könnten in der Biodieselproduktion Rapsöl ersetzen. Sie hätten ein Einsparpotenzial von ca. 150.000 ha Ackerfläche, die nicht für Rapsanbau benötigt würden. Legt man die Standardwerte der Europäischen Union aus der Erneuerbare-Energien-Richtlinie für das Klimagas-Vermeidungspotenzial zugrunde (Rapsölmethylester RME 38%, Tierfettmethylester TME 83%), nach dem Biokraftstoffe nach ihrer CO₂-Vermeidung berechnet werden, bräuchte man 2,2 Liter RME pro Liter TME, könnte also 330.000 ha Ackerfläche einsparen. Da die Erneuerbare-Energien-Richtlinie darüber hinaus ein *double counting* für Biokraftstoffe aus Abfällen und Reststoffen vorsieht, könnte man durch den Einsatz tierischer Fette in der Biodieselherstellung 660.000 ha Ackerfläche wieder für die Lebensmittelherstellung einsetzen. Dies entspricht 2/3 der Ackerfläche Nordrhein-Westfalens.

¹² http://www.stn-vvtn.de/fakten_zahlen.php

¹³ Emissionsfaktor Kohle: 0,32 kg CO₂/kWh. Emissionsfaktor Mineralöl: 0,27 kg CO₂/kWh.

Darüber hinaus ergeben sich auch mittelbare Effekte von Umwelrelevanz:

Während tierische Nebenprodukte zur energetischen Nutzung derzeit mangels Anerkennung als Biomasse nicht sortenrein, sondern vermengt mit anderen Brennstoffen eingesetzt werden, könnte die bei separierter Nutzung (Monoverwertung) anfallende **phosphatreiche Asche** durch Verwendung als Düngemittel wieder dem Umweltkreislauf zugeführt werden. Deutschland ist zu 100 % auf Importe von Phosphat angewiesen. Phosphat ist eine nicht substituierbare, endliche mineralische Ressource, die z. T. auch aus politisch instabilen Regionen bezogen werden muss, während in Deutschland phosphatreiche Nebenprodukte nicht sinnvoll erschlossen werden. Dies geht aus der vom *Umweltbundesamt (UBA)* in Auftrag gegebenen Studie „Stoffstrommanagement von Biomasseabfällen mit dem Ziel der Optimierung der Verwertung organischer Abfälle“ hervor¹⁴. Die Studie kommt zu dem Schluss, dass das Optimierungspotenzial für die Entsorgung von Tiermehl einen erheblichen Phosphat-Stofffluss in den Wirtschaftskreislauf ermöglichen würde und hierdurch die Importabhängigkeit wesentlich verringert werden könnte. Voraussetzung sei jedoch die Monoverbrennung, da bei der bislang praktizierten Verbrennung in Kraft- und Zementwerken der Phosphoranteil für die Nutzung verloren gehe.

EU-Wettbewerb

Der Ausschluss eines wesentlichen Teils tierischer Nebenprodukte aus der Förderung in Deutschland widerspricht der Praxis in den anderen EU-Mitgliedstaaten.¹⁵ Dies wird anhand nachstehender Beispiele anschaulich:

- In **Großbritannien** wird von der Firmengruppe Prosper de Mulder seit dem Jahr 2000 tierisches Protein im Wege der „Monoverbrennung“ zur Stromerzeugung verwertet. Am selben Standort wird außerdem seit 2005 in zwei Stromgeneratoren Fett verbrannt. Der in beiden Anlagen erzeugte Strom ist erneuerbare Energie¹⁶.
- Die **dänische Regierung** hat beschlossen, die Biodieselproduktion gerade aus Fetten der Kategorien 1 und 2, also den in Deutschland vom Biomassebegriff ausgeschlossenen Materialien, besonders zu fördern und ihnen damit eine gesamtwirtschaftliche Bedeutung zu geben.
- **Frankreich** gewährt für Fettmethylester die gleichen Steuervergünstigungen wie für Pflanzenölmethylester und vergibt auch entsprechende Kontingente speziell für Biodiesel aus tierischen Fetten.
- Im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Umwelt (LIFE+) der Europäischen Kommission wurde in **Schweden** ein Anlage zur Gewinnung von jährlich 85.000 t biogenen Rohstoffes aus tierischen Nebenprodukten namens „Biomal“ realisiert. In der Mitverbrennung etwa mit Holzhackschnitzeln wird das „Biomal“ zur Strom- und Wärmegewinnung eingesetzt und dient somit als klimaneutrales biogenes Substitut für fossilen Brennstoff wie Kohle.

Auch in den **U.S.A.** hat Biodiesel auf Basis von tierischen Fetten und Altspesiefetten seit Mitte 2009 einen Anteil von 30 % an der gesamten Biodieselproduktion erreicht. In **Paraguay** und **Uruguay** lag die Quote 2008 sogar bei über 60 %¹⁷.

¹⁴ Stoffstrommanagement von Biomasseabfällen mit dem Ziel der Optimierung der Verwertung organischer Abfälle, S. 122, IFEU-Institut, Heidelberg / Öko-Institut, Darmstadt, Februar 2007

¹⁵ Länderberichte des “Eubionet II workshop on trading, legislation and biomass use”, 30. Januar 2006, Utrecht, (www.eubionet.net)

¹⁶ http://www.pdm-group.co.uk/renewable_energy/benefits.html

¹⁷ http://convention.nationalrenderers.org/assets/Kent_Swisher_NRA_Vice_President_International_Programs.pdf

In der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie wird für Biodiesel aus Restfetten pflanzlichen und tierischen Ursprungs (Tierfette und Frittierfette) das höchste CO₂-Vermeidungspotenzial errechnet. Darüber hinaus sieht die Richtlinie vor, dass Biokraftstoffe aus Reststoffen und Abfällen in der CO₂-Vermeidung doppelt anzurechnen sind. Dies gilt für tierische Fette jeder Kategorie. Für tierische Fette der Kategorien 1 und 2 ist der hohe Standardwert bereits in den Anhängen aufgenommen.

Die Europäische Kommission hat neben der Verbrennung verschiedene alternative Behandlungsmethoden für die Nutzung von Material der Kategorien 1 und 2 zugelassen¹⁸. Dazu zählen z. B. die alkalische Hydrolyse oder die Thermodruckhydrolyse, an deren Ende eine Vergärungsstufe mit Nutzung des anfallenden Biogases steht, sowie die Nutzung von tierischen Fetten in Dampfkesseln oder zur Biodieselherstellung. Insbesondere die beiden Letztgenannten sind in der EU etabliert. Aber auch die kombinierte stoffliche (Düngemittel) und energetische (Biogas) Nutzung durch Vergärung von Material der Kategorie 2 wäre nach europäischem Recht möglich.

Die Nutzung tierischer Nebenprodukte aller Kategorien in Biomassekraftwerken und Generatoren zur Strom- und Wärmeerzeugung, aber auch ihre Verwendung zur Produktion von Biokraftstoffen, ist dringend geboten. Es gibt keinen Grund für einen deutschen Sonderweg, der diese wichtige Biomassenutzung unmöglich macht.

4. Welche Gesetze und Verordnungen geändert werden müssen

Mit ihrer Definition hat die EU ein klares Signal in Richtung einer möglichst umfassenden Nutzung des zur Verfügung stehenden Biomassepotenzials gesetzt. Tierische Biomasse gehört ohne Einschränkung dazu¹⁹.

Die eng gefasste deutsche Biomassedefinition stellt in Bezug auf tierische Nebenprodukte einen einzigartigen Sonderweg innerhalb der Europäischen Union dar und führt zum Ausschluss eines wichtigen Potenzials von der Strom-, Wärme- und Kraftstoffgewinnung aus Biomasse.

Erzeugnisse aus tierischen Nebenprodukten der Kategorien 1 und 2 – oben S. 5 grau unterlegt – müssen als EEG-fähige Biomasse eingesetzt werden können.

Durch die derzeitige Biomassedefinition geht in Deutschland ein erhebliches Biomassepotenzial für die Produktion von erneuerbarer Energie nach Maßgabe des EEG verloren. Im Interesse des Klima- und Ressourcenschutzes gilt es, dieses Potenzial in vollem Umfang für die Energieerzeugung zu erschließen, zumal sich daraus zugleich positive Effekte im Hinblick auf den zunehmend öffentlich diskutierten Konflikt *food versus fuel* ergäben.

Auch das *Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e.V. – econsense*, ein Branchen übergreifendes Netzwerk von 23 führenden, global tätigen Unternehmen und Organisationen der deutschen Wirtschaft, fordert, der Begriff „nachwachsende Rohstoffe“ dürfe nicht zu eng gefasst nur für Produkte pflanzlichen Ursprungs gelten, sondern müsse alle organischen

¹⁸ Verordnung (EG) Nr. 92 / 2005 der Kommission vom 19.1.2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Beseitigung oder Verwendung tierischer Nebenprodukte und zur Änderung des Anhangs VI hinsichtlich der Biogas-Verarbeitung und der Verarbeitung von ausgelassenen Fetten (ABl. EU L 19 / 27 vom 21.1.2005) in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1576 / 2007 der Kommission vom 21.12.2007 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 92 / 2005 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1774 / 2002 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Maßnahmen zur Beseitigung oder Verwendung tierischer Nebenprodukte (ABl. EU L 340 / 89 vom 22.12.2007)

¹⁹ bestätigt mit der Mitteilung der Europäischen Kommission „Eine EU-Strategie für Biokraftstoffe“ vom 8.2.2006, KOM(2006) 34 endg., Ratsdok. 6153/06

Ressourcen einschließlich solcher tierischen Ursprungs einbeziehen, um möglichst große Potenziale erschließen zu können²⁰.

Wir fordern daher die Politik auf:

- (1) **§ 3 Nr. 9 Biomasseverordnung** ist zu streichen. Er entspricht nicht der Definition der EU.
- (2) In **§ 2 Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG)** ist Tierfettmethylester mit Pflanzenölmethylester gleichzustellen (Buchstabe f).
- (3) Die Einschränkung des Einsatzes tierischer Fette in der Biodieselproduktion ist zurückzunehmen. In
 - **§ 50 Abs. 4 des Energiesteuergesetzes (EnergieStG)** und
 - **§ 37 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

ist jeweils als neuer Satz 4 einzufügen:

„Für Fettsäuremethylester aus tierischen und recycelten Fetten und Ölen gelten die Anforderungen der DIN EN 14214 mit Ausnahme der Vorgaben zur Kältefestigkeit.“

- (4) Alternativ sind die **Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote (36. BImSchV)** sowie die **Energiesteuer-Durchführungsverordnung** um eine Ausnahmeregelung zum CFPP-Wert für Biodiesel aus tierischen und recycelten Fetten und Ölen zu versehen.
- (5) Der vollständige Ausschluss tierischer Fette von der Biokraftstoffbeimischung ab 2012 ist aufzuheben. **§ 37 b S. 9 BImSchG** ist zu streichen.

Das Nutzungspotenzial tierischer Nebenprodukte ist nicht ausgeschöpft. Tierische Nebenprodukte fallen immer an, so lange Tiere gehalten und geschlachtet werden. Die Nutzung der in den Nebenprodukten vorhandenen Energie ist nachhaltig und vermindert den CO₂-Ausstoß.

Bonn, den 9. Februar 2010

²⁰ „Nachwachsende Rohstoffe – ein schlafender Riese? – Eine Stellungnahme zu den zehn gängigsten Thesen“, econsense – Forum Nachhaltige Entwicklung der Deutschen Wirtschaft e.V., www.enconsense.de; so auch Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie e.V., Klimaschutz und globale Ernährungssicherung – Position der deutschen Ernährungsindustrie, Januar 2010, http://www.bve-online.de/presseservice/pressemitteilungen/pm_100115_2/